

Allergnädigst privilegirtes

# Leipziger Tageblatt.

No. 142. Mittwoch, den 22. Mai 1822.

## Bäcker-Reglement vom 21. Mai 1822.

Den Scheffel des besten Weizens . 3 Zhl. 6 Gr. bis 5 Zhl. 16 Gr.  
Den Scheffel Korn . . . . . 2 — 2 — bis 2 — 4 —  
nach jeßigem Preis gerechnet. Davon muß bis auf anderweite Anordnung gegeben  
werden:

Franzbrod  
Für drei Pfennige . . . . . 4 $\frac{1}{2}$  Loth.

Semmel  
Für drei Pfennige . . . . . 6 $\frac{1}{2}$  Loth.

Kernbrod  
Für drei Pfennige . . . . . 13 $\frac{1}{2}$  Loth.

Für einen Groschen . . . . . 1 Pfund 22 Loth.

Für zwei Groschen . . . . . 3 Pfund 10 Loth.

An gutem reinen Roggen-Brode liefern die Stadt-Bäcker

Für zwei Groschen . . . . . 5 Pfund 10 Loth.

Für vier dergleichen . . . . . 6 Pfund 18 Loth.

Für sechs dergleichen . . . . . 9 Pfund 30 Loth.

Für acht dergleichen . . . . . 15 Pfund 6 Loth.

### Die Dorfbäcker

Für zwei Groschen . . . . . 5 Pfund 10 Loth.

Für vier dergleichen . . . . . 6 Pfund 26 Loth.

Für sechs dergleichen . . . . . 10 Pfund 12 Loth.

Für acht dergleichen . . . . . 14 Pfund — Loth.

(L. S.) Der Stadtmagistrat zu Leipzig.